

## Kurzfassung des Vortrags

**Vortrag: Dauerbaustelle Gefahrstoffrecht?**

**Referentin: Dr. Bettina Schröder**

**(Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg)**

Änderungen im Gefahrstoffrecht scheinen an der Tagesordnung zu sein. Neben kleinen und großen Neuerungen in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) haben auch neue, geänderte oder ergänzte Technische Regeln (TRGS) große praktische Bedeutung, nicht zuletzt in Bezug auf Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW). Woher kommen diese häufigen Änderungserfordernisse? Der Vortrag soll durch Erläuterung der zahlreichen Einflussgrößen und anhand ausgewählter Beispiele aktueller Änderungsvorhaben die besonderen Novellierungserfordernisse des Gefahrstoffrechts nachvollziehbar machen und zugleich Einblick in den Inhalt laufender Änderungsprozesse geben.

### Überblick Einflussgrößen

Die GefStoffV hat mit Chemikaliengesetz, Arbeitsschutzgesetz und Sprengstoffgesetz drei Ermächtigungsgrundlagen. Neben Vorgaben zu Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen enthält sie auch Regelungen zu Stoffinformationen, die das Inverkehrbringen betreffen und Verwendungsverbote für Stoffe. Sie setzt mehrere EU-Arbeitsschutzrichtlinien um. Diese Richtlinien geben Mindeststandards vor und bieten nationalen Gestaltungsspielraum. Die GefStoffV liefert außerdem notwendige nationale Anwendungsregelungen für mehrere EU-Binnenmarkts-Verordnungen. Zugleich sind diese Verordnungen – z.B. über die EU-harmonisierte Einstufung gefährlicher Stoffe - inhaltlicher Ausgangspunkt für die Anwendung der GefStoffV. Auch die Entwicklung des Standes der Technik und medizinischer, toxikologischer oder anderer wissenschaftlicher Erkenntnisse muss im Gefahrstoffrecht aufgegriffen werden, was insbesondere das Technische Regelwerk zu Gefahrstoffen (TRGS) betrifft.

### EU und Gefahrstoffverordnung

Die GefStoffV wurde zuletzt im November 2016 novelliert. Im Zentrum stand die Anpassung an harmonisiertes EU-Recht: Die Übergangsfristen der EU-CLP-Verordnung waren

## Arbeiten mit Gefahrstoffen, 08.02.2018

---

abgelaufen, die GefStoffV musste vom alten System (basierend auf EU-Stoffrichtlinie und Zubereitungsrichtlinie) auf das neue umgestellt werden. Aus „Zubereitungen“ wurden „Gemische“, die alten Gefahrenbezeichnungen waren zu ersetzen. Regelungen, die an Gefahrenmerkmalen anknüpfen, mussten mit Bezug auf die neuen Merkmale gestaltet werden, ohne das bisherige Schutzniveau zu beeinträchtigen.

### Dauerbrenner Asbest

Die Novellierung 2016 sollte „eigentlich“ früher kommen und umfangreicher ausfallen. Besonders zu der angestrebten Neugestaltung der Asbestregelungen der GefStoffV gab es aber so schwerwiegende Kontroversen, dass die Novellierung auf zwei Schritte verteilt wurde. Der zweite Schritt wird jetzt vorbereitet, Asbest ist ein zentrales Thema. 25 Jahre nach dem Asbestverbot von 1993 ist Asbest weiterhin im Baubestand präsent. Die weite Verbreitung und die vielfältigen Anwendungsbereiche führen dazu, dass sehr viele in Bestandsbauten tätige Betriebe und Beschäftigte von Asbest betroffen sein können. Vor allem staubende Bearbeitungsverfahren, wie sie am Bau nicht selten anzutreffen sind, können zu hohen Belastungen mit Asbestfaserstaub führen. Erschwerend liegen oft keine Informationen vor, ob in einem Objekt asbesthaltige Materialien verwendet wurden. Zugleich weist die Asbestproblematik über das Arbeitsschutzrecht hinaus; Baurecht und Abfallrecht seien beispielhaft für weitere betroffene Rechtsbereiche genannt. Um die Vielfalt der Probleme zu erkennen und dann geeignet zu berücksichtigen, hat die Bundesregierung (BMAS und BMUB) im Vorfeld rechtlicher Regelungen 2016/2017 einen „Nationalen Asbestdialog“ durchgeführt. Dessen Auswertung soll nun u.a. in die gefahrstoffrechtlichen Regelungen zu Asbest einfließen, sowohl in der GefStoffV als auch im Bereich der TRGS. In einem Beraterkreis des Ausschusses für Gefahrstoffe werden Lösungsmöglichkeiten diskutiert, etwa zu den Aspekten:

- Wie gestalten wir risikoorientierte Regelungen vollziehbar?
- Wieviel Sachkunde muss sein? Und wer ist sachkundig?
- Welche Tätigkeitsverbote brauchen wir?
- Wieviel „Bürokratie“ muss sein?
- Wie bekommen wir die Auftraggeber „ins Boot“?

## Arbeiten mit Gefahrstoffen, 08.02.2018

---

### Krebserzeugende Gefahrstoffe

Bei den Anforderungen an Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen brachte schon die GefStoffV-Novellierung 2004 einen Paradigmenwechsel. Damals wurden die sogenannten Technischen Richtkonzentrationen (TRK) abgeschafft. Im Technischen Regelwerk wurde in der Folgezeit ein Risikokonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen etabliert, das mit einheitlichen Zielgrößen für hinnehmbare Risiken arbeitet. Ein Kernstück dieses Systems sind die sogenannten Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB), aus denen sich stoffspezifische Konzentrationen für die genannten Zielgrößen ableiten lassen. Inzwischen sind für viele praktisch bedeutsame krebserzeugende Stoffe ERB veröffentlicht worden, z.B. für diverse Metalle, Benzol, Asbest und künstliche Mineralfasern. Aber in die GefStoffV ist das Risikokonzept erst unvollkommen integriert. Zugleich wird aktuell auf europäischer Ebene über zahlreiche Grenzwerte beraten, die in die EU-Krebsrichtlinie aufgenommen werden sollen. Diese Grenzwerte (BOELV) müssen in den EU-Mitgliedstaaten als Mindeststandards umgesetzt werden. Für manche dieser Stoffe wurden national bereits ERB abgeleitet und risikobezogene Konzentrationen festgelegt. Für die Umsetzung wird ein sorgfältiger Abgleich der europäischen Anforderungen mit dem nationalen Konzept erforderlich sein.

**Zur Person:** Dr. Bettina Schröder leitet das Referat für Ministerial- und Grundsatzangelegenheiten des Chemikalien-, Gefahrstoff- und Sprengstoffrechts beim Amt für Arbeitsschutz Hamburg. Sie vertritt Hamburg in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) sowie in der AG „Betriebliche Arbeitsschutzorganisation“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und wirkt als Ländervertreterin im Ausschuss für Gefahrstoffe mit. Ihre aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind die Regelungen des Gefahrstoff- und Chemikalienrechts zum Thema Asbest, das Risikokonzept für krebserzeugende Stoffe, Marktüberwachung im Chemikalienrecht und die EU-Chemikalienverordnung REACH.